

Satzung der Stadt Heusenstamm über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) 01.04.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 16, 17, 18, 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I 2003, S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 817) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in der Sitzung vom 30.09.2015 folgende Satzung der Stadt Heusenstamm über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für Sondernutzungen an Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen).

Zu den öffentlichen Straßen gehören:

- a) Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, einschließlich der Gehwege, Radwege und Parkplätze,
- b) Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Hess. Straßengesetz (HessStrG), einschließlich der Gehwege, Radwege und Parkplätze
- c) sonstige öffentliche Straße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 4 HessStrG mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 2 Abs. 2 HessStrG; ausgenommen sind Nebenanlagen.

(2) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- a) Werbung für Veranstaltungen auf den städtischen Plakatträgern für Veranstaltungswerbung,
- b) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hessisches Straßengesetz.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Heusenstamm.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist nur möglich, wenn die Sondernutzungserlaubnis dies ausdrücklich vorsieht.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen in der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs, baugestalterische oder städtebauliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erforderlich machen.

§ 4

Gewerbliche Verkaufsstände

(1) Gewerbliche Verkaufsstände auf öffentlichen Straßen bedürfen der Erlaubnis.

(2) Gewerblicher Verkauf erfolgt in den dafür bestimmten Läden und Verkaufsräumen. Sonderaktionen der Geschäftsinhaber vor der Geschäftsfreie sind jedoch grundsätzlich genehmigungsfähig.

(3) Darüber hinaus können Sondernutzungserlaubnisse, sofern ein geeigneter Standplatz vorhanden ist, nur erteilt werden,

a) für Verkaufsstände während der Zeit von Umbaumaßnahmen,

b) bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses (z.B. fehlendes Angebot im Umfeld trotz entsprechender Nachfrage).

(4) Nicht betroffen sind gewerbliche Verkaufsstände im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen.

§ 5

Warenauslagen und Werbeständer

(1) Warenauslagen und Werbeständer auf öffentlichen Straßen bedürfen der Erlaubnis.

(2) Warenauslagen dürfen nur direkt an die Geschäftsfreie anschließen und eine Tiefe von 1,50 m nicht überschreiten.

(3) Werbeständer dürfen nur unmittelbar vor der Geschäftsfreie aufgestellt werden.

(4) Vor jedem Geschäft ist max. ein Werbeständer zulässig.

(5) Werbeständer vor Geschäften dürfen eine Höhe von 1,20 m und eine Breite von 0,80 m nicht überschreiten.

(6) Ausnahmen von § 4 Abs. 1-4 können nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund besonderer Situationen genehmigt werden.

§ 6 Außengastronomie

(1) Das Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen bedarf der Erlaubnis und wird in unmittelbarer Nähe zur jeweiligen Gaststätte gestattet

- soweit dies die Platzverhältnisse zulassen und niemand dadurch unzumutbar behindert oder gefährdet wird und

- keine städtebaulichen Belange dem entgegenstehen

(2) Zusätzliche Funktions- und Gestaltungselemente wie Pflanzkübel, Abgrenzungen, Bodenbeläge etc. sowie Befestigungen im Boden sind nicht zulässig. Ausnahmen können nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund besonderer Situationen zugelassen werden.

§ 7 Plakatwerbung

(1) Sondernutzungen für Plakatwerbung sind grundsätzlich nur nach der Maßgabe der Bestimmungen der §§ 8 und 9 dieser Satzung zulässig.

(2) Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes, des § 4 Abs. 2 der Außenwerbungssatzung der Stadt Heusenstamm und § 7 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Heusenstamm in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 8 Plakatierung

(1) Plakatwerbung für Veranstaltungen ist möglich auf den öffentlichen Straßen der Stadt Heusenstamm, die nicht ausdrücklich untersagt sind.

(2) Vor Wahlen zum Europäischen Parlament, den Bundestags-, Landtags-, Kommunalwahlen, Direktwahlen und Bürgerentscheiden, dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag Wahlplakate angebracht werden und sind innerhalb von 7 Tagen nach der Wahl zu entfernen.

§ 9 Verfahren

(1) Erlaubnisansprüche für Sondernutzungen sind schriftlich, im Regelfall mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Magistrat der Stadt Heusenstamm zu stellen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung sowie über die benötigte Fläche,
- c) eine Lageskizze.

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen oder ergänzender Angaben verlangt werden.

§ 10

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Nähere Einzelheiten können durch Richtlinien geregelt werden.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat zu gewährleisten, dass durch die Ausübung der Sondernutzung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.

(4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen u.s.w., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 11

Kostenersatz, Sicherheitsleistung und Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Heusenstamm alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

(2) Zur Deckung der städtischen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden. Eine verlangte Sicherheitsleistung ist in Form einer Bankbürgschaft zu erbringen oder als Kautionsleistung zu hinterlegen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Heusenstamm von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden. Die Stadt Heusenstamm kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen.

(4) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Ausübung erlaubnisfreier Sondernutzungen gemäß § 3 dieser Satzung.

§ 12

Beseitigung der Sondernutzungsanlage

(1) Nach Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage unaufgefordert und unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand der Fläche wieder herzustellen. Die Beseitigungsverpflichtung entsteht auch durch Widerruf der Erlaubnis und Verzicht. Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung auch dann unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

- (2) Wird der Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Stadt Heusenstamm die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch Zwangsgeld oder Ersatzvornahme durchsetzen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Ausübung erlaubnisfreier Sondernutzungen gemäß § 3 dieser Satzung.

§ 13

Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Für die Gebührenberechnung gilt der beantragte Sondernutzungszeitraum. Der Berechnungszeitraum verlängert sich, bis die Fläche wieder allgemein nutzbar und wieder hergestellt wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraumes nicht möglich, ist dies der Stadt Heusenstamm unter Angabe der Hinderungsgründe unverzüglich anzuzeigen. Über den Berechnungszeitraum kann dann im Einzelfall durch die Stadt Heusenstamm entschieden werden.
- (3) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (4) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt worden ist oder noch ausgeübt wird. Hieraus ist nicht die Erlaubnis dieser Sondernutzung abzuleiten.
- (5) Die Befugnis zur Erhebung weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 14

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dieser kann – insbesondere bei befristeter Sondernutzung – mit der Sondernutzungserlaubnis verbunden werden.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (4) Der Magistrat kann im Einzelfall über die Befreiung der Gebührenpflicht entscheiden.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr sind verpflichtet
- a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger
 - b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 16 Gebührenerstattung

(1) Wird eine Sondernutzung aus Gründen widerrufen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, ist ihm die im Voraus entrichtete Gebühr für nicht begonnene Tage, Wochen oder Monate zu erstatten.

(2) Wird eine erlaubte Sondernutzung von dem Erlaubnisinhaber nicht begonnen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Sondernutzungsgebühr.

§ 17 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

(1) Im Einzelfall kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn

- a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
- b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Parteien und Wählervereinigungen sind im Zusammenhang mit der Plakatierung und bei der Aufstellung von Informationsständen nach § 8 Abs. 2 der Satzung von der Gebühr befreit.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 dieser Satzung eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt,
- 2. die gemäß § 10 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- 3. entgegen der Bestimmungen des § 12 dieser Satzung die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt und den früheren Zustand wiederherstellt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

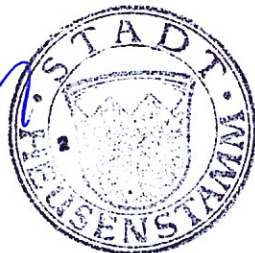
§ 19 In- Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Heusenstamm vom 29.05.1990, zuletzt geändert am 04.07.2000, außer Kraft.

Heusenstamm, den 03.10.2015

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

Peter Jakoby
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis

zur Satzung der Stadt Heusenstamm über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren	
01	Warenauslage an der Stätte der Leistung, je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	je Woche	3,00 EURO
02	Aufstellung von Werbe- oder Kartenständer, Fahrradständer, Spielgeräte o.ä.	je Woche	3,00 EURO
03	Aufstellung eines Informationsstandes	je Stand	15,00 EURO
04	Werbeaktionen vor den Geschäftsräumen	je Tag	20,00 EURO
05	Verkaufsstände (mobil und stationär)	täglich wöchentlich monatlich jährlich	10,00 EURO 25,00 EURO 90,00 EURO 350,00 EURO
06	Aufstellung von Tischen, Stühlen und Sonnen- Schirmen, je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	je Monat	2,50 EURO
07	Aufstellung von Plakaten a) bis 10 Plakate b) von 11 – 24 Plakate c) ab 25 Plakate		8,00 EURO 15,00 EURO 20,00 EURO
08	Sonstige Feste, z.B. Polterabend, Straßenfeste etc.	einmalig	25,00 EURO
09	Lagerung von Material (Sand, Steine u.ä.), Aufstellung von Arbeitsgeräten (Kräne u.ä.), Kabelbrücken a) bis 30 qm b) über 30 qm	je Tag Mindestgebühr je Tag Mindestgebühr	3,00 EURO 40,00 EURO 6,00 EURO 40,00 EURO

10	Aufstellung von Containern		
	a) Einzelgenehmigungen	je Tag	1,50 EURO
		Mindestgebühr	25,00 EURO
	b) Jahresgenehmigung		300,00 EURO
11	Aufstellung von Gerüsten und Bauzäunen, je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche		
	a) bis 6 Monate	je Monat	2,00 EURO
	b) nach Ablauf des 6. Monats	je Monat	3,00 EURO
	c) nach Ablauf des 9. Monats	je Monat	4,00 EURO
	d) nach Ablauf des 12. Monats	je Monat	6,50 EURO
	e) nach Ablauf des 15. Monats	je Monat	9,00 EURO
	f) nach Ablauf des 18. Monats	je Monat	12,50 EURO
		Mindestgebühr	40,00 EURO
12	Warenautomaten und Postablagekästen		
	a) Einzelgenehmigung (je Automat od. Kasten)	Rahmengebühr:	
		von 8,00 bis 100,00 EURO	
		(Einzelfallentscheidung)	
	b) Jahresgenehmigung (je Automat od. Kasten)	jährlich	100,00 EURO
13	Aufstellung von sonstigen Gegenständen, z.B. Blumenkübel, mobile Zäune u.ä., je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	je Monat	2,50 EURO
14	Aufstellung von Sammelcontainern für Kleidung, Schuhe, Altglas etc. (je Container)	jährlich	200,00 EURO